

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 31.

Kiel, den 11. November

1933

Inhalt: 169. Verordnung über die Errichtung einer Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1933 (S. 213). - 170. Nr. 8291. Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers - zugleich im Namen des Herrn Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister - vom 24. August ds. Js. betr. Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken (Aushänge politischen Inhalts in den Diensträumen) (S. 215). - 171. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit (S. 215). - 172. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenensfürsorge (S. 215). - 173. Neue Choralvorspielliteratur (S. 216). - Personalien. - Erledigte Pfarrestelle.

Nr. 169. Verordnung über die Errichtung einer Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1933.

Kiel, den 9. November 1933.

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird unter Zustimmung des Landeskirchenausschusses eine „Pressestelle der Landeskirche“ errichtet und dem Landeskirchenamt angegliedert. Alle dienstlichen Schreiben sind an das Landeskirchenamt zu richten und mit dem Zusatz „Pressestelle der Landeskirche“ zu versehen. Die dienstliche Stellung des Leiters der Pressestelle wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

(2) Die Pressestelle soll die Verbindungsstelle zwischen Kirche und Öffentlichkeit sein. Sie ist die amtliche Nachrichten- und Pressezentrale für das ganze Gebiet der Landeskirche.

(3) Das Aufgabengebiet der Pressestelle umfaßt hiernach im einzelnen:

1. Bearbeitung sämtlicher Presseangelegenheiten im Rahmen der Landeskirche mit dem Ziele einer lebendigen Fühlungnahme zwischen Landeskirche und schleswig-holsteinischer Presse.
2. Herausgabe des „Schleswig-Holsteinischen Pressedienstes“ als Korrespondenz der Pressestelle für Tageszeitungen und kirchliche Blätter.
3. Herausgabe eines „Mitteilungsblattes der Pressestelle“.
4. Preffetechnische Bearbeitung aller der für den Aufbau kirchlichen Lebens in den Gemeinden erforderlichen Maßnahmen einer kirchlichen Propaganda auf dem Gebiet der Volksmission und der Öffentlichkeitsarbeit.

Ausgegeben Kiel, den 13. November 1933.

5. Beobachtung von Zeitungen und Zeitschriften und Sammlung von allen evangelischen Presseerscheinungen innerhalb des Gebiets der Landeskirche.

6. Besondere Einzelaufgaben gemäß Anweisung des Präsidenten des Landeskirchenamts.

(4) Da der „Schleswig-Holsteinische Pressedienst“ hiernach den Zweck verfolgt, die gesamte Öffentlichkeit über kirchliche Angelegenheiten im weitesten Sinne des Wortes zu unterrichten, ist er die einzige kirchliche Korrespondenz, die im Gebiet der Landeskirche vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an mit Unterstützung kirchlicher Amtsträger und unter Zuwendung von kirchlichen Mitteln erscheinen darf.

(5) Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, das „Mitteilungsblatt der Pressestelle“ in mindestens einem Exemplar zu beziehen.

(6) Die Kirchenvorstände haben dafür zu sorgen, daß mit Beginn des neuen Kirchenjahres in allen Kirchengemeinden der Landeskirche ein von der Pressestelle der Landeskirche anerkanntes Gemeindeblatt vorhanden ist. Die Meldung ist unter Benützung des nachstehend abgedruckten Musters bis zum 1. Dezember 1933 zu erstatten.

(7) Die Schriftleiter der Gemeindeblätter, für Bezirks- oder Stammbblätter der Hauptschriftleiter, haben die besonders gekennzeichneten Artikel der kirchlichen Pressestelle unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

(8) Für jedes Gemeindeblatt oder jede sonstige periodische kirchliche Zeitung oder Zeitschrift (kirchliches Fachblatt), die im Bereiche der Landeskirche erscheint, hat ein Schriftleiter verantwortlich zu zeichnen, der von der Pressestelle der Landeskirche bestätigt sein muß. Sämtliche Schriftleiter haben unverzüglich bei der Pressestelle der Landeskirche unter Meldung ihres Blattes auf einem Vordruck des hierunter abgedruckten Musters um diese Bestätigung nachzusuchen und ein Musterstück ihres Blattes beizufügen.

(9) Sämtliche periodischen Druckschriften aus dem Gebiete der Landeskirche Schleswig-Holsteins sind spätestens am Tage nach ihrem Erscheinen der Pressestelle der Landeskirche einzusenden. Der Schriftleiter ist für die rechtzeitige Einsendung verantwortlich.

(10) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 196 Pr.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

M u s t e r

für die Anerkennung eines Gemeindeblattes sowie der Schriftleiter

(Abs. 6 bzw. 8 der Verordnung des Landeskirchenamts vom 9. November 1933 [Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 213]).

Name des Blattes:

Schriftleiter:

Verleger:

Erscheinungsort:

Auflage des Blattes:

Beilagen und deren Auflage:

Das Blatt ist angeschlossen an:

Sind dem Blatt andere Gemeindeblätter angeschlossen und welche?

(Angabe der Schriftleiter und der Einzelauflagen.)

Nr. 170. Nr. 8291. Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers — zugleich im Namen des Herrn Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister — vom 24. August d. J. betr. Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken (Aushänge politischen Inhalts in den Diensträumen).

1. Aushänge der NSDAP. und ihrer parteiamtlichen Unterorganisationen (z. B. Fachschaften, NSBO., NS.-Juristenbund, NS.-Lehrerbund, SA. usw.) in den Diensträumen an den für Aushänge bestimmten Plätzen sind zugelassen, soweit nicht etwa im Einzelfall ihr Inhalt den Staatsinteressen zuwiderläuft (z. B. durch Kritik gegenüber einer Behörde oder einzelnen Beamten).

2. Gleiches gilt für Werbeauskünfte der parteiamtlichen Zeitungen und Zeitschriften der NSDAP.

3. Aushänge von Organisationen, die nicht der NSDAP. parteiamtlich zugehören (z. B. Beamtenverbände, Arbeitnehmervereinigungen) sind nur dann zugelassen, wenn die schriftliche Befürwortung der örtlichen politischen Leitung der NSDAP. oder ihrer zuständigen Unterorganisation (z. B. Fachschaft, NSBO.) beigebracht wird.

4. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden ersucht, entsprechende Anweisungen zu erlassen.

Kiel, den 2. November 1933.

Vorstehender Runderlaß wird hiermit den Herren Präpsten und Geistlichen zur Nachachtung zur Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 186 Pr.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 171. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 6. November 1933.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Advent, in diesem Jahre am 8. Dezember, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank, Kiel, an uns als Empfangsstelle abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5870 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 172. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge.

Kiel, den 11. November 1933.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 10. Dezember 1933 (2. Advent) eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte

zum Besten des Provinzialverbandes Schleswig-Holstein für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Kiel in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 19. November 1928 (Kirchl. Ges.- u. W.-Bl. S. 201) und ersuchen die Herren Geistlichen die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Propsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, auf das Konto des vorgenannten Verbandes Nr. 33950 bei der Kieler Spar- und Leihkasse, Hauptstelle in Kiel, Lorenzendam abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5442 (III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 173. Neue Choralvorspielliteratur.

Kiel, den 10. November 1933.

Im Verlag der Organistengilde zu Eckernförde ist ein Heft „40 Choralvorspiele von Emil Magnus“ erschienen. Es gehört zu den wenigen Sammlungen, die nur Vorspiele zu den Weisen des neuen Gesangbuchs enthalten. Da die Stücke technisch leicht bis mittelschwer sind (zweistimmig, dreistimmig und vierstimmig, teilweise ohne Pedal), dabei künstlerisch vollwertige Gebrauchsmusik im besten Sinne darstellen, kann das Heft angelegentlich empfohlen werden. Der Preis ist 2,40 RM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2491 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Verufen:** am 1. November 1933 der Propst a. D. Bertheau in Kappeln in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husby.
- Eingeführt:** am 29. Oktober 1933 der Pastor Theodor Both, bisher in Eggebeß, als Pastor der III. Pfarrstelle (St. Mathäus) der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden;
- am 5. November 1933 der bisherige Provinzialvikar Ernst Henschen in Weddingstedt als Pastor der Kirchengemeinde Medelby;
- am 5. November 1933 der bisherige Provinzialvikar Pastor Carl Wolquarz in Kronprinzenkoog als Pastor der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog;
- am 5. November 1933 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hans Walter Hollstein in Krusendorf als Pastor der Kirchengemeinde Krusendorf;
- am 5. November 1933 der Pastor Franz Vott in Havetoft als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden;
- am 5. November 1933 der Pastor Hans Claussen in Sörup als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum;
- am 5. November 1933 der Pastor Paul Gerhard Johansen in Lockstedter-Lager als Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf;
- am 5. November 1933 der Pastor Johannes Dhl in Dölve als Pastor der Kirchengemeinde Kirchbarkau.

Von der Verwaltung des Propstenamtes entbunden: zum 15. November 1933 Propst
 Heesch in Büsum;
 zum 15. November 1933 Propst Bertheau in Kappeln.

Erledigte Pfarrstelle.

Pfarrbezirk Apenrade der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Für das Dienst Einkommen gelten die Bestimmungen für die II. Gehaltsklasse der dänischen Pfarrbesoldungsordnung als Richtlinie. Dienstwohnung, Reisekostenpauschale, Dienstauto. Wahl durch Gemeindevertretung, Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Die Abschlußprüfung an der „Deutschen höheren Schule“ in Apenrade ermöglicht die Aufnahme als Studierende an deutschen Universitäten und Hochschulen. Besetzung baldmöglichst; Bewerbungen daher möglichst umgehend an den Vorsitzenden der Gemeinde, Kaufmann J. Nissen, Tingleff (Dänemark) erbeten.

